

- das Regime der Zusammenarbeit mit dem Kombinat bzw. Betrieb zur Führung von Preisverhandlungen durch den Außenhandelsbetrieb mit den Partnern aus sozialistischen Ländern sowie anderen Partnern außerhalb der DDR,
 - die im Exportvertrag zu vereinbarenden Mindestvalutapreise,
- die Grundlagen der Frachtkalkulation zur Durchführung der aktuellen Kalkulation der Zirkulationskosten außerhalb der DDR durch das Kombinat bzw. den Betrieb,
 - die mit dem Partner außerhalb der DDR zu vereinbarenden Liefer-, Transport- und Zahlungsbedingungen,
 - die Vorgabe und Einhaltung der Kreditlimite auf der Grundlage der Bonitätsprüfung,
 - die Mitwirkungspflichten des Kombinates bzw. Betriebes bei der Einziehung des Kaufpreises,
 - die Einhaltung der Erfordernisse der Import-Export-Koordinierung,
 - Formen und Methoden der engen Zusammenarbeit zwischen dem zuständigen Kontor des Außenhandelsbetriebes und dem Kombinat bzw. Betrieb bei der Marktarbeit, insbesondere der Erforschung der Absatzmöglichkeiten, Werbung, Reisetätigkeit, technisch-ökonomischen Kundenberatung, Organisation des Kundendienstes und der Ersatzteilversorgung einschließlich Errichtung von Konsignationslagern,
 - die Art und Weise der Zusammenarbeit mit den Handelsvertretern des Außenhandelsbetriebes im jeweiligen Land bzw. die Beteiligung an der Absatzorganisation.

§ 8

Die Eigengeschäftsvereinbarung und die gemäß § 7 Abs. 2 getroffenen Festlegungen sind entsprechend den vom Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat bzw. Betrieb ermittelten Bedingungen regelmäßig zu aktualisieren.

§ 9

Das Kombinat bzw. der Betrieb haben nach Abschluß des Exportvertrages diesen unverzüglich dem Außenhandelsbetrieb vorzulegen. Dasselbe gilt für Änderungen und Ergänzungen des Exportvertrages.

§ 10

(1) Der Außenhandelsbetrieb hat den Exportvertrag auf die Einhaltung der Eigengeschäftsvereinbarung und der gemäß § 7 Abs. 2 getroffenen Festlegungen zu überprüfen.

(2) Bei Einhaltung der Eigengeschäftsvereinbarung und der Festlegungen hat der Außenhandelsbetrieb unverzüglich beim Bevollmächtigten des Ministers für Außenhandel die Ausführungsgenehmigung einzuholen.

(3) Sofern die Ausführungsgenehmigung als Globalgenehmigung erteilt wurde, hat der Außenhandelsbetrieb die abgeschlossenen Exportverträge periodisch (mindestens bei Ablauf oder bei Auslastung der Globalgenehmigung) zu überprüfen.

(4) Stellt der Außenhandelsbetrieb Verletzungen der Eigengeschäftsvereinbarung bzw. der Festlegungen fest, hat er bei dem zuständigen Bevollmächtigten des Ministers für Außenhandel den Widerruf der Globalgenehmigung zu beantragen oder ihm vorzuschlagen, keine neue Globalgenehmigung zu erteilen.

§ 11

(1) Der die Exportleistung erbringende Betrieb hat dem Außenhandelsbetrieb jede durch Vertragsverletzung verur-

sachte Minderung des Valutaerlöses (z. B. durch die Zahlung von Vertragsstrafe und Schadenersatz, durch Reklamationen) in Mark der DDR zu ersetzen.

(2) Der Umfang des Ersatzes bei Betrieben, die nicht ein einheitliches Betriebsergebnis bilden, bestimmt sich nach der Höhe des Prozentsatzes der Valutaerlösminderung und wird als Prozentsatz des vom Außenhandelsbetrieb an den die Exportleistung erbringenden Betrieb gezahlten Preises berechnet.

(3) Geht der Kaufpreis nicht oder nur teilweise vom Partner außerhalb der DDR ein, ist der die Exportleistung erbringende Betrieb auf Forderung des Außenhandelsbetriebes verpflichtet, diesem den bereits erhaltenen Preis bzw. Preisanteil zurückzuzahlen. Der Außenhandelsbetrieb kann die Forderung auf Rückzahlung des Kaufpreises stellen, wenn feststeht, daß der Kaufpreis nicht mehr eingetrieben werden kann oder 6 Monate nach Fälligkeit der Kaufpreisforderung gemäß Exportvertrag. Der Außenhandelsbetrieb hat nachträglich erzielte Kaufpreiserlöse dem die Exportleistung erbringenden Betrieb zu erstatten.

(4) Geht der Kaufpreis nicht oder nicht rechtzeitig vom Partner außerhalb der DDR ein, kann der Außenhandelsbetrieb von dem die Exportleistung erbringenden Betrieb die Zinsen für die erforderliche Kreditaufnahme fordern.

(5) Auf die vorstehend genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Vertragsgesetzes über Regressforderungen Anwendung.

§ 12

Auf die Eigengeschäftstätigkeit gemäß den §§ 4 und 5 findende Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz Anwendung auf

- die Verpflichtungen der Zulieferbetriebe, den Kombinaten bzw. Betrieben den Qualitätsanforderungen entsprechende Erzeugnisse zu liefern (§ 20),
- die Pflicht des Kombinates bzw. Betriebes zur Rechnungs-erteilung (§ 27),
- die Pflicht zur Berechnung und Zahlung von Exportsanktionen (§§ 62, 65).

Eigengeschäftstätigkeit für den Import

§ 13

(1) Die Eigengeschäftstätigkeit von Kombinaten für den Import ist nur in den Ausnahmefällen zulässig, die ausdrücklich in Beschlüssen des Ministerrates vorgesehen sind.

(2) Die Eigengeschäftstätigkeit von Kombinaten für den Import erfolgt in Form von Auftragsgeschäften für den Außenhandelsbetrieb. Zu diesem Zweck beauftragt der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes das Kombinat zur Vorbereitung, zum Abschluß und zur Realisierung von Importverträgen und bevollmächtigt bestimmte leitende Mitarbeiter des Kombinates, die dazu erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen im Namen des Außenhandelsbetriebes gegenüber Partnern außerhalb der DDR abzugeben.

(3) Die Vollmacht ist nur an solche leitenden Mitarbeiter zu vergeben, die unmittelbar mit der Wahrnehmung der Verantwortung für die Außenhandeltätigkeit des Kombinates betraut sind. Der Umfang des Auftrages ist in einer Eigengeschäftsvereinbarung zwischen dem Außenhandelsbetrieb und dem Kombinat festzulegen. Der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes hat den in der Eigengeschäftsvereinbarung benannten leitenden Mitarbeitern des Kombinates zum Nachweis des bestehenden Auftragsverhältnisses gegenüber Partnern außerhalb der DDR entsprechende Vollmachts-Urkunden auszustellen.